

6. Schweizerischer Bankverein, Rechtsdienst an Archiv Aeschenplatz, 13. August 1991

Anweisung des Schweizerischen Bankvereins vom August 1991 über die Vernichtung respektive Aufbewahrung von Akten, die im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg entstanden sind (vergleiche Kapitel 1.2.4).

Basel, den 13. August 1991
RE-OM/mro

An: Archiv Aeschenplatz
Von: L. M., PP
Rechtsdienst Konzern

Betreff: Vernichtungsauftrag Archiv Aeschenplatz betr. vor allem sog. «erblose Güter» (Judenvermögen ...)

Betreffend die beiden Dossier 2284/1 und 2285/1 scheint mir die Vernichtung gerechtfertigt. Im ersten Fall handelt es sich um Fälle, die durch Auszahlung an die Erben erledigt sind, im zweiten Fall um die Liste jener Vermögen, die nicht dem Bund gemeldet wurden (vermutlich, weil man die Vermutung der rassistischen Verfolgung als nicht gegeben betrachtete). (Von 50 Fällen sind 30 unter Fr. 1000.–, nur zwei über Fr. 10 000.–: 27 000.–, resp. 60 000.–). *Das Dossier 2283/1 sollte jedoch weiter aufbewahrt werden*; es sind darin aufschlussreiche Unterlagen über das Vorgehen der Bank bezüglich der Judenvermögen etc. enthalten, aber auch über andere erblose Güter, die nicht unter den damaligen Bundesbeschluss fielen und die vom SBV in beträchtlicher Höhe für gemeinnützige Zwecke eingesetzt wurden. Ich empfehle die weitere



Archivierung, mindestens solange, als noch andere Dossiers betreffend die erblosen Güter aus dem zweiten Weltkrieg aufbewahrt werden (z. B. 2285/2: Jahr 2000). Auch für das Dossier 2283/1 ist die dreissigjährige Frist im übrigen noch gelaufen. Bei den übrigen geprüften Dossiers 2281/1 Wechselschalter Flughafen Mühlhausen und 6874, 6875 ist die Vernichtung problemlos.

[Unterschrift:] L. M.
L. M.

Einverstanden: [Unterschrift:] D.
Dr. H. P. D.

1 Kopie ins Dossier 2283/1

Quelle: Archiv UBS, Bestand SBV, 950 010.005; siehe S. 39, Anm. 69.